Der Oberbürgermeister

11.03.2020

Allgemeinverfügung der Stadt Rottenburg am Neckar über das Verbot von Veranstaltungen mit über 300 Personen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Stadt Rottenburg am Neckar erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 300 Personen wird untersagt.

2. Daneben wird die maximal baurechtlich genehmigte Belegungskapazität von geschlossenen Veranstaltungsräumen auf maximal die Hälfte der Belegungskapazität begrenzt. Wobei auch hier die maximale Anzahl von 300 Personen nicht überschritten werden darf.

3. Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis 06.04.2020 befristet. Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg erlassen wird.

Begründung:

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrengesetzes (LVwVfG) ist die Stadt Rottenburg am Neckar für Schutzmaßnahmen zur Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Werden gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann

72108 Rottenburg am Neckar, Marktplatz 18
Telefon (07472) 165-200, Fax (07472) 165-390
E-Mail: stephan.neher@rottenburg.de
Internet: www.rottenburg.de

die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheiten verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind über 1.100 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Stand: 09.03.2020). Auch traten in Deutschland bereits erste Todesfälle auf. In Rottenburg am Neckar sind derzeit mehrere Kontaktpersonen der Kategorie I in die häusliche Absonderung eingewiesen.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.
Des Weiteren ist es notwendig, eine Überforderung des Gesundheitssystems zu verhindern. Für den Fall, dass eine Weiterverbreitung nicht verhindert werden kann, muss zumindest die Verbreitung bestmöglich verlangsamt werden. Diese Maßnahmen dienen insbesondere zum Schutz vulnerabler Gruppen, wie beispielsweise ältere Menschen oder aber auch Menschen mit Vorerkrankungen, bei denen ein schwerer bis tödlicher Krankheitsverlauf zu erwarten ist.

Die von der Stadt Rottenburg am Neckar zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich die Stadt Rottenburg am Neckar an.

Öffentliche und private Veranstaltungen, Vergnügungen, sonstige Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzüge mit mehr als 300 Personen sind aufgrund der hohen Anzahl und Intensität von Kontaktmöglichkeiten und einer häufig engen Interaktion zwischen den Teilnehmern besonders zur Verbreitung des Virus geeignet. Durch die Anonymität solcher Veranstaltungen ist es im Nachgang nahezu ausgeschlossen, zeitnah alle Kontaktpersonen zu ermitteln um mögliche Infektionsketten zu durchbrechen und Maßnahmen anzuordnen.
Gleiches gilt auch für Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten, in denen es bei maximaler Belegung nicht möglich ist, ausreichend Abstand zu halten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit können Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen weiterhin stattfinden. Allerdings sollte hier die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts berücksichtigt werden, dass Personen einen Abstand von 1 bis 2 Meter einhalten sollen. Aufgrund dieser Empfehlung wird die maximal zulässige Belegungskapazität um die Hälfte reduziert.

Dabei gilt neben der Inkubationszeit zu berücksichtigen, dass sich das Virus auch verbreiten kann, obwohl die betroffene Person keine oder sehr leichte Krankheitssymptome zeigt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen Veranstaltungen besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt.

Allein die Untersagung solcher Veranstaltungen beziehungsweise die Untersagung der Teilnahme an diesen ist geeignet, um einen ausreichenden Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der vulnerablen Gruppen herzustellen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen dabei nicht beseitigt wären.

Das Verbot von Veranstaltungen von mehr als 300 Personen ist ebenfalls verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen und dem Verzicht auf ein Stück Alltag stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachvollziehbaren weiteren Verbreitung des Covid-19 gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Rottenburg am Neckar Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung, §§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG. Es besteht die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zu stellen.

Rottenburg am Neckar, 11.03.2020

Stephan Neher
Oberbürgermeister